KR-Nr. 175/2022

**DRINGLICHES POSTULAT** von Christian Müller (FDP, Steinmaur), Martin

Hübscher (SVP, Wiesendangen) und Farid Zeroual

(Die Mitte, Adliswil)

betreffend Rückzahlung von zu viel bezahlten Kosten aufgrund eines

Verwaltungsgerichtsentscheids gestützt auf das Gesetz über die

Jugendheime und Pflegekinderfürsorge

Mit dem Verwaltungsgerichtsurteil vom 28.3.2021 (VB2021.00376) ändert sich voraussichtlich die Ausgangslage, welchen Anteil der Kanton und welchen Anteil die Gemeinden in den Jahren 2006 – 2017 bei der Unterbringung von Kindern und Jugendlichen in Heimen bezahlen muss. Mit dem Verwaltungsgerichtsentscheid vom 1. Juli 2021 (VB.2020.00161) gilt das gleiche auch für den Zeitraum von 2018 bis 2021.

Der Regierungsrat wird aufgefordert, zeitnah in einem Bericht aufzuzeigen, wie die Rückzahlung der zu viel bezahlten Kosten an die Städte und Gemeinden organsiert wird.

Dabei ist darauf zu achten, dass die Kosten für den Kanton nicht in den mittelfristigen Ausgleich fliessen. Weiter ist zu berücksichtigen, dass per 1. 1. 2012 ein neues Finanzausgleichsgesetzes in Kraft getreten ist.

## Begründung

Mit dem mittelfristigen Ausgleich der Erfolgsrechnung des Budgets wird bezweckt, den Haushalt über eine bestimmte Frist hinweg im Gleichgewicht zu halten. Um dies zu erreichen, müssen in der gewählten Frist auftretende Aufwandüberschüsse in anderen Jahren durch Ertragsüberschüsse kompensiert werden.

Es gilt zu entscheiden, welcher Gegenstand (Ergebnis der Erfolgsrechnung) im mittelfristigen Ausgleich des Budgets für die entsprechenden Jahre zu berücksichtigen ist. Für das laufende und das kommende Jahr sind die Budgetergebnisse für die späteren Jahre der Periode sind Planungsergebnisse einzubeziehen.

Da es sich bei der Rückzahlung der zu viel bezahlten Kosten aufgrund eines Verwaltungsgerichtsentscheids gestützt auf das Gesetz über die Jugendheime und Pflegekinderfürsorge um einen einmaligen Aufwand handelt, ist dieser daher auf einen längeren Zeitraum zu verteilen und nicht in den mittelfristigen Ausgleich einzubringen. Dies ist analog der Sanierung der BVK zu handhaben, deren Kosten ebenfalls nicht in den mittelfristigen Ausgleich geflossen sind.

Christian Müller Martin Hübscher Farid Zeroual

R. Ackermann D. Bonato L. Camenisch H. Finsler B. Grüter W. Honegger A. Juchli K. Langhart M.R. Marty B. Monhart A. Romero R. Schmid	HP. Amrein S. Bossert P. Dalcher A.B. Franzen B. Habegger C. Hoss-Blatter D. Kläy D. Ledergerber P. Mayer F. Müller S. Rueff-Frenkel J. Sulser	B. Balmer M. Bourgeois H. Egli B. Frey L. Habicher M. Huber M. Kopp S. Lisibach D. Meier U. Pfister R. Scheck M. Suter	A. Bender Y. Bürgin C. Etter-Gick A. Furrer M. Hauser R. Isler T. Lamprecht C. Lucek C. Mettler JP. Pinto P. Schick W. Te Yiea	M. Biber R. Burtscher N. Fehr Düsel A. Gantner J. Hofer A. Jäger V. Landmann C. Marty K.H. Meyer D. Rinderknecht R. Rogenmoser J. Vannaz
R. Schmid P von Euw J. Widler	J. Sulser D. Wäfler K. Wydler	M. Suter U. Waser O. Wyss	W. Te Yiea S. Weber E. Zahler	J. Vannaz T. Weidmann C. Zurfluh Fraefel